

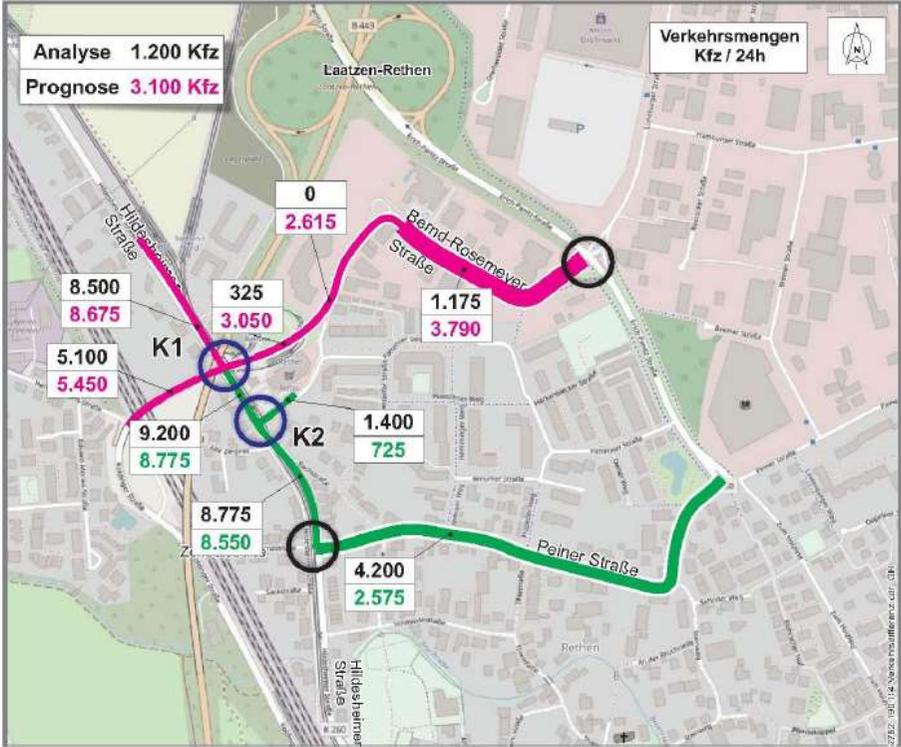
**Bebauungsplan Nr. 140 "Buswendeanlage mit Anschluss Peter-Max-Müller-Straße", OT Rethen  
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Stand 27.07.2020)**

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
1.	<p><b>Region Hannover</b></p> <p><b>Raumordnung:</b> Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</p> <p><b>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar insoweit der nachfolgende Belang beachtet wird.</b></p> <p><u>Wasserversorgung</u> Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Grasdorf“ gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten: Die vorliegende Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist im Rahmen der Planung darzulegen und sollte in der Begründung oder an entsprechender Stelle aufgeführt werden.</p> <p>Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die</p>	26.06.2020	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird gefolgt.</p> <p><i>zur Wasserversorgung</i></p> <p>Das genannte Trinkwassergebiet Grasdorf ist nicht förmlich festgelegt worden, eine entsprechende Beachtung der angeführten Belange entfällt damit.</p> <p><i>zum Naturschutz</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><i>zum Bodenschutz</i></p> <p>Die Entsorgung von Straßenausbaustoffen betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern die nachfolgenden Baumaßnahmen.</p> <p><i>zum Immissionsschutz</i></p> <p>Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat in seiner Stellungnahme (siehe unten) keine Anmerkungen gemacht.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Naturschutz</b> Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung hier keine Daten vorliegen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p><b>Bodenschutz:</b> Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der ggf. entstehenden Straßenausbaustoffe wird auf die einschlägigen Vorschriften (Richtlinien für umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau –RuVA-StB 01- sowie LAGA M 20) hingewiesen.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Die Untere Immissionsschutzbehörde ist hier nach dem Anhang zu Nr.8.1, Buchstabe a, zu § 1 Abs.1 der ZUSTVO Umwelt – Arbeitsschutz nicht zuständig. Es wird gebeten das Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu beteiligen.</p>		
2.	<p><b>Aha</b></p> <p>Aus Sicht der Aha sind keine Einschränkungen bezüglich des Entsorgungsgeschehens zu erwarten. Daher wird auf entsprechende Anmerkungen und Hinweise verzichtet.</p>	24.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
3.	<p><b>Deutsche Bahn AG</b></p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von</p>	29.06.2020	<p><b>Die Stellungnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</b></p> <p>Die Belange der Deutschen Bahn AG sind in den Planungen und der Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.</p>		
4.	<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde über die Stellungnahme informiert.</p>	18.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
5.	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt (Niedersachsen)</b></p> <p>Die Unterlagen sind dahingehend geprüft worden, ob die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes (DB Netz AG und DB Energie GmbH) von der Planung berührt werden.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des B-Plans Nr. 140 "Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße" und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für Bereich des B-Plans Nr. 140 im Ortsteil Rethen nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt.</p>	01.07.2020	<p><b>Die Stellungnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</b></p> <p>Die Anmerkungen betreffen die Baumaßnahme des Durchstichs der Petermax-Müller-Straße und mögliche Auswirkungen auf anliegende Straßen. Diese Sachverhalte können nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein, sondern sind</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Dennoch schlägt das EBA vor, äußerst sorgfältig im westlichen Bereich des Plangebietes vorzugehen, da die Strecke 1732 Hannover – Kassel und die Strecke 1733 (Hannover Hbf. – Kassel Wilhelmshöhe – Würzburg Hb), Bahn-km 11.208 (11,2+8) verlaufen (Siehe bitte Abbildung). Ferner soll die Baumaßnahme so konzipiert werden, dass kein Stau im Zuge der Anbindung der Erich-Panitz-Straße über die Bernd-Rosemeyer-Straße sowie Petermax-Müller-Straße und Pattenser-Straße bis zur Hildesheimer-Straße in die Koldinger-Straße, die über die Bahn-Strecken 1732 und 1733 verlaufen, entsteht. Keine bauliche Veränderung soll in der Koldinger-Straße stattfinden ohne weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover. Die von dieser Bahnstrecke ausgehenden Immissionen sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bauliche Änderungen an den genannten Bahnanlagen sind meines Wissens nach nicht geplant.</p> <p>Ebenso ist kein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeinen Eisenbahngesetz anhängig.</p>  <p>In der Seite 16 der Verkehrsuntersuchung steht die verkehrliche Prognose für die Koldinger-Str. (Siehe bitte Abbildung).</p>		<p>im Rahmen der Baumaßnahme zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Es gibt nicht zu große Veränderung, trotzdem bitte ich darum die verkehrliche Prognose nach dem Bau von 5.450 Kfz festzulegen.</p> <p>Aufgrund der verkehrlichen Lage sind hinreichend Anbindungsmöglichkeiten an das übergeordnete Netz (B443 / B6) gegeben. Daher wird der großräumige Einfluss der Ertüchtigung Max-Müller-Straße eher als gering eingeschätzt.</p>  <p><i>Abb. 3.2 Kfz-Veränderung Streckenabschnitte</i></p>		

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
6.	<p><b>Gemeinde Algermissen</b></p> <p>Belange der Gemeinde Algermissen werden von dem oben genannten Vorhaben nicht betroffen.</p>	08.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
7.	<p><b>Handwerkskammer Hannover</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	16.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
8.	<p><b>Harzwasserwerke GmbH</b></p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen.</p> <p>Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	26.05.2020	Kein Abwägungserfordernis
9.	<p><b>Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra)</b></p> <p>als Bauherrin des Hochbahnsteiges in der Hildesheimer Str. und der P+R-Anlage in der bisherigen Stadtbahnschleife begrüßen wir ausdrücklich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 140 und tragen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass bezüglich der im Bereich des Bebauungsplanes entstehenden Schallschutzansprüche und der Ersatzpflanzungen/Ausgleichsmaßnahmen noch eine Kostenteilung zwischen infra und Stadt Laatzen vorzunehmen ist. Insbesondere die Kosten der (bei V=50 km/h) aus der Öffnung der Petermax-Müller-Straße resultierenden Schallschutzansprüche wären wir nicht bereit zu übernehmen.</p>	29.06.2020	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die durch den Durchstich der Petermax-Müller-Straße bedingten Ausgleichsmaßnahmen sind von der Stadt Laatzen zu finanzieren, die Ausgleichsmaßnahmen, die durch die ÖPNV-Maßnahmen der Infra bedingt sind, sind von der Infra zu finanzieren.</p> <p>Da auf der Petermax-Müller-Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h erfolgt, sind keine passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p>
10.	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bestehen unter Bezugnahme auf deren Belange keine Bedenken.</p>	26.06.2020	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
11.	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	10.06.2020	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Kampfmittelbelastung wird nicht vermutet.</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis zur Benachrichtigung der genannten Behörden im Fall von Kampfmittelfunden (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
12.	<p><b>Landeshauptstadt Hannover</b></p> <p>Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden durch die Planungen nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen – auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – sind daher von der Landeshauptstadt Hannover nicht mitzuteilen.</p>	25.05.2020	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
13.	<p><b>Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Gandersheim</b></p> <p>Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Straßen aus unserem Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen, somit sind Hinweise und Anregungen nicht vorzutragen.</p>	25.06.2020	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
14.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Hannover</b></p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B443 im Bereich der Hochstraße berührt.</p> <p>Da das Plangebiet außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt an die sog. freie Strecke der Bundesstraße grenzt, kann ich dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der Bundesstraße (gem. §9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der B443) beachtet wird.</p> <p>Die gesetzliche Bauverbotszone ist in den zeichnerischen Festsetzungen vermasst darzustellen. Ferner bitte ich um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Stellflächen, Haltestelleneinrichtungen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig sind“.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann ich von hier aus nichts beifügen.</p>	29.06.2020	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Wie im Bebauungsplanvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bereits gekennzeichnet, wird auch im Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung die 20m Zone vermasst gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis zur Bauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
15.	<p><b>Nieders. Landesforsten - Forstamt Fuhrberg</b></p> <p>Von der o. a. Planung sind keine Waldbelange betroffen. Bedenken, Anregungen oder Hinweise aus Waldsicht bestehen dazu nicht.</p>	26.06.2020	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>
16.	<p><b>NLWKN - Betriebsstelle Hannover – Hildsheim</b></p> <p>aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim ist durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen.</p>		<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Es gibt kein förmlich festgelegtes Trinkwassergebiet Grasdorf.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Planentwurfsgebiet, Bebauungsplan Nr. 140, "Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße", liegt im Trinkwasserschutzgebiet Niedersachsen (höchster Schutzzweck).</li> <li>•</li> </ul>		
17.	<b>Stadt Hemmingen.</b> Durch die o.g. Verfahren werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen werden von mir nicht vorgebracht.	22.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
18.	<b>Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“</b> Der GLV 52 Mittlere Leine hat keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 140 oder der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinweise: Eine schonende Behandlung der Grünflächen sowie die Minimierung des Versiegelungsgrads ist zu begrüßen.	28.05.2020	Kein Abwägungserfordernis
19.	<b>Üstra</b> Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans hat die Üstra keine Bedenken. Die Details zur Planung der Verkehrsanlage und zur Betriebsabwicklung des ÖPNV im Geltungsbereich sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, daher sieht die Üstra keine Notwendigkeit darin an dieser Stelle auf diese Punkte näher einzugehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abstimmungen zu den laufenden Projekten in den etablierten Arbeitskreisen, unter Beteiligung der Üstra, fortgeführt wird.	03.07.2020	Kein Abwägungserfordernis
20.	<b>Wintershall Holding GmbH</b> Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG). In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	26.06.2020	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>Hinweis:</p> <p>Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdöl AG zusammengeschlossen. Bitte beachten Sie, dass Leitungsauskünfte zunächst noch von zwei Stellen bearbeitet werden. Diese Stellungnahme gibt daher nur Auskunft über die Leitungen/Anlagen der ehemaligen Wintershall Holding GmbH.</p>		
21.	<p><b>Avacon AG – Sarstedt</b></p> <p>Seitens des Netzbetriebes Sarstedt bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan und der der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	04.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
22.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>Durch den B-Plan 140 und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich in Laatzen Ortsteil Rethen werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von Seite der Telekom keine Bedenken.</p>	08.07.2020	Kein Abwägungserfordernis
23.	<p><b>Enercity Netzgesellschaft mbH</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Bebauungsplanes gibt es aus Sicht der Enercity Netzgesellschaft keine Bedenken.</p>	25.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
24.	<p><b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b></p> <p>Es werden keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen, somit bestehen keine Bedenken.</p>	11.06.2020	Kein Abwägungserfordernis
25.	<p><b>PLEdoc GmbH</b></p> <p>Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass die von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> </ul>	27.05.2020	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Sie weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GMBH verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.</p> <p><b>Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>		
26.	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	08.06.2020	<p><b>Die Stellungnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</b></p> <p>Die Anmerkungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.</p>		
<p>27.</p>	<p><b>ADFC Ortsgruppe Laatzen</b>  Gern nimmt der ADFC Laatzen Stellung zum o.g. Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans. Teils beziehen wir uns auf Inhalte und Vorschläge des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) von 2019.  Die durchgehende Öffnung des Straßenzuges Petermax-Müller-Straße und Bernd-Rosemeyer-Straße für Kfz hat Auswirkungen auf den Radverkehr und Fußgänger. Lkw-Verkehr ist nicht ausgenommen. Der hier beschriebene Straßenzug soll ausdrücklich eine Alternative für die Peiner Straße sein.  Der hier beschriebene Straßenzug hat auf der Südseite/ Ostseite parkende Kraftfahrzeuge, die die Fahrbahn einengen (kritisch beim Überholvorgang von Radfahrern, insbes. bei Gegenverkehr), der Durchstich der Petermax-Müller-Straße wird aufgrund der anliegenden Grundstücke schmal ausfallen (sodass hier schon das Aneinandervorbeifahren von Kfz nicht einfach ist — die Stadtverwaltung schlägt 30 km/h vor und ein Teil der nördlichen Seite der Petermax-Müller-Straße hat gegenwärtig keinen Gehweg.   Zur Verbesserung des und für mehr Sicherheit für den Radverkehr und für Fußgänger und insbesondere für mobilitätseingeschränkte Mitbürger schlägt der ADFC Laatzen für den vorbenannten Straßenzug vor:</p> <p><b>1. Weitere Absenkung der vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h</b>  Die Petermax-Müller-Straße hat auf der nördlichen Seite teilweise keinen Gehweg. Ein Gehweg sollte eingerichtet werden. Besteht dazu keine Möglichkeit, ist die von der Stadtverwaltung vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h weiter abzusenken.</p> <p><b>2. Auch in der Bernd-Rosemeyer-Straße: 30 km/h</b>  Die die von der Stadtverwaltung vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung von</p>	<p>23.06.2020</p>	<p><b>Die Stellungnahme betrifft mit einer Ausnahme nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</b></p> <p>Der als Verkehrsfläche festgesetzte Durchstich der Petermax-Müller-Straße hat eine Breite von 8,5 m. Die Breite entspricht dem des nachfolgenden Straßenverlaufs. Wie dort ist ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 2,5 m und eine Fahrbahn von 6,0 m geplant.</p> <p>Auf der Petermax-Müller-Straße ist eine Verkehrsfrequenz von 2.615 Kfz/ Tag im Bereich des geplanten Durchstichs prognostiziert. Dies entspricht einer Belastung von durchschnittlich 4,35 Kfz pro Minute in der Spitzenzeit.</p> <p>Der Ausbau des Durchstichs erfolgt auf Grundlage der Regelvorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt.), sodass ausreichend Raum für alle Verkehrsteilnehmer gegeben ist.</p> <p>Die anderen Anmerkungen der Stellungnahmen beziehen sich nicht auf den Inhalt eines Bebauungsplanes, sondern u.a. auf Rege-</p>

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p>30 km/h sollte aufgrund enger Straßenverhältnisse gerade auch durch parkende Kfz am Fahrbahnrand und aufgrund einer Kurve mit sehr kleinem Radius auch auf die Bernd-Rosemeyer-Straße ausgedehnt werden.</p> <p><b>3. Aufstellfläche für Radfahrer an der Bernd-Rosemeyer-Straße</b>  Die Bernd-Rosemeyer-Straße soll lt. Verkehrsentwicklungsplan an der Einmündung zur Erich-Panitz-Straße eine Aufstellfläche für Radfahrer erhalten (Anlage 3 VEP Baustein Rad lfd. Nr. 12, S. 45).  Die geplante Aufstellfläche kann nur rechts an wartenden Kfz vorbei an einer für Radfahrer nicht unerheblichen Steigung erreicht werden. Der ADFC schlägt vor, zum Erreichen der Aufstellfläche eine Radschutzspur einzurichten oder den Gehweg für Radfahrer freizugeben und entsprechende Auf-/ Abfahrten dafür einzurichten.  Die durchgehende Öffnung des Straßenzuges Petermax-Müller-Straße und Bernd-Rosemeyer-Straße für Kfz ist ein Vorschlag des VEP Anlage 6 VEP Baustein Kfz, 7. Schlüsselmaßnahmen, S. 43.  Wenn mit dem Bebauungsplan diesem Vorschlag für Kfz nachgegangen wird, so soll auch gleichberechtigt für den Radverkehr — ganz im Sinne der Umwelt — auch dem Vorschlag der Aufstellfläche gefolgt werden.  Ggf. stehen hierfür auch Mittel der Region bzw. des Landes zur Verfügung, die die Stadtverwaltung Laatzen nicht einfach versäumen darf.</p> <p><b>4. Sichere Führung der Radfahrer auf die Fahrbahn der Bernd-Rosemeyer-Straße</b>  Bei der Überfahrt der Erich-Panitz-Straße in die Bernd-Rosemeyer-Straße werden die Radfahrer auf einen Gehweg geführt und müssen dadurch unvermittelt auf die Fahrbahn der Bernd-Rosemeyer-Str. verschwenken. Hier besteht Kollisionsgefahr mit nachfolgenden Kfz. Eine Führung mit Fahrrad-Piktogramm auf der Fahrbahn ist notwendig. Diese Verbesserung ist als verbesserte Führung, Radfurtmarkierung im VEP Anlage 3 VEP Baustein Rad lfd. Nr. 12, S. 45 vorgeschlagen.</p> <p><b>5. Wartezeit an der Ampel verkürzen</b>  Die Wartezeit an der Ampel zur Querung der Erich-Panitz-Straße in die Bernd-Rosemeyer-Straße beträgt 1 Min., 13 Sek. (Tageszeit: 18:00 Uhr). Ein Video dazu befindet sich auf der Homepage des ADFC Laatzen. Die Wertigkeit des Radverkehrs und der Fußgänger wird nicht wahrgenommen und muss dem Kfz-Verkehr gleichgestellt werden; d.h. Verkürzung der Wartezeit.</p>		lungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenplanung oder der Lichtsignalsteuerung. Diese können nicht über einen Bebauungsplan geregelt werden.

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	<p><b>6. Wartefläche vergrößern</b>  Die Wartefläche an der Ampel zur Querung der Erich-Panitz-Straße in die Bernd-Rosemeyer-Straße ist zu klein und der Radfahrer muss in einem sehr spitzen Winkel abbiegen. Dies wurde der Stadtverwaltung am 09.01.2013 per Email mitgeteilt und ist Bestandteil der Verbesserungsliste auf der Homepage des ADFC Laatzen (# 37).  Überhaupt ist der gesamte Wartebereich an dieser Stelle für Fußgänger und Radfahrer sehr beschränkt — insbesondere trifft der linksabbiegende Radverkehr aus der Berd-Rosemeyer-Straße auf hier wartende Fußgänger und Radfahrer, die die Lüneburger Straße queren wollen.</p>		
28.	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p>	16.06.2020	Keine Abwägungserfordernis